



Health & Spa Premium Hotels

VEREINSSTATUTEN (ZVR-Zahl 317549205)

gemäß Beschlussfassung anlässlich der Generalversammlung am 26. Juni 2012

- | | |
|-------------|--|
| § 1 | Name, Sitz und Tätigkeitsbereich |
| § 2 | Zweck |
| § 3 | Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes |
| § 4 | Arten der Mitgliedschaft |
| § 5 | Erwerb der Mitgliedschaft |
| § 6 | Beendigung der Mitgliedschaft |
| § 7 | Rechte und Pflichten der Mitglieder |
| § 8 | Vereinsorgane |
| § 9 | Die Generalversammlung |
| § 10 | Aufgabenkreis der Generalversammlung |
| § 11 | Der Vorstand |
| § 12 | Aufgabenkreis |
| § 13 | Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder |
| § 14 | Die Rechnungsprüfer |
| § 15 | Das Schiedsgericht |
| § 16 | Auflösung des Vereins |

1

„Health & Spa- Premium Hotels“, Ossiacher-See-Süduferstraße 59-61, 9523 Landskron

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen **„Health & Spa – Premium Hotels“**
2. Er hat seinen Sitz in Landskron und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
3. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Ländern ist nicht beabsichtigt

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt als ideales Ziel die Bedeutungssteigerung von Ernährungs-, Bewegungs-, Entspannungs- und Kosmetikprogrammen in Verbindung mit Urlaubsaufenthalten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- ✚ Beratung, Angebotsschulung
- ✚ Gemeinsame Promotions, die entweder regional oder überregional gestaltet werden können
- ✚ Gemeinsame klassische und nichtklassische Werbemaßnahmen in In- und Ausland
- ✚ Öffentlichkeitsarbeit
- ✚ Seminare, Symposien, Workshops

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- ✚ Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- ✚ Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen
- ✚ Förderungen, Sponsormittel und sonstige Zuwendungen
- ✚ Von Mitgliedern oder Dritten zur Verfügung gestellte Einlagen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Es sind ausschließlich ordentliche Mitglieder vorgesehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können österreichische. Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe wahren.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Vor der Konsultierung erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konsultierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Betriebsauflösung bzw. durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Körperschaften durch Auflösung dieser Einrichtung, Nichteinhaltung der Mindestrichtlinien, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit Ende des Geschäftsjahres (31.3.) im zweijährigen Intervall erfolgen. Nächster Austrittstermin ist der 31.03.2019, 31.03.2021..... Die Kündigung muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. wegen nicht Erfüllens der übernommenen Leistungen trotz zweimaliger Mahnung verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- ✚ Die Generalversammlung (§ 9 und § 10)
- ✚ Der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- ✚ Die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- ✚ Das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Wirtschaftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- ✚ Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- ✚ Beschlussfassung über den Voranschlag
- ✚ Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- ✚ Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- ✚ Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- ✚ Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- ✚ Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter, dem Kassier, dem Kassierstellvertreter und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem am Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- ✚ Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- ✚ Vorbereitung der Generalversammlung
- ✚ Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- ✚ Verwaltung des Vereinsvermögens
- ✚ Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- ✚ Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Schriftführers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die 2 gewählten Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva und nach Rückzahlung der von Mitgliedern oder Dritten zur Verfügung gestellten Einlagen verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Darüber hinausgehende Beträge fließen ähnlichen Einrichtungen, wie es „**Health & Spa – Premium Hotels**“ ist, oder anderen gemeinnützigen Zwecken im Sinne von „**Health & Spa – Premium Hotels**“ zu.